

**Motion Fraktion GB/JA! (Regula Bühlmann/Cristina Anliker-Mansour, GB):
Einbürgerungen im Rahmen der kantonalen Regelung!; Begründungsbericht**

Am 22. September 2016 hat der Stadtrat folgende Motion Fraktion GB/JA! im Sinne einer Richtlinie erheblich erklärt:

In seiner Antwort vom 23. Juni 2016 auf die kleine Anfrage „Welche Bundesgerichtsentscheide verbieten Umzug“ führt der Gemeinderat als Begründung für das Verbot eines Umzugs während der Behandlung eines Einbürgerungsgesuchs den Bundesgerichtsentscheid 140 II 65 an. Dieser besagt: „Alle Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch in demjenigen der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein“. Das BG bezieht sich dabei auf die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung. Diese Voraussetzung ist u.E. mitnichten vergleichbar mit einer Wohnsitzpflicht.

Doch auch die Wohnsitzvoraussetzung ist zum Zeitpunkt der Einbürgerungsverfügung nach wie vor erfüllt, auch wenn die einbürgerungswillige Person im Anschluss an die Gesuchseinreichung Wohnsitz wechselt. Denn die Voraussetzung ist klar „ein ununterbrochener Wohnsitz von mindestens zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde unmittelbar vor Einreichung des Gesuches“ (Wegleitung Kantonale Einbürgerungsverfahren, S. 14, Hervorhebung Motionärinnen). Die Voraussetzung gilt explizit nicht mehr für den Zeitpunkt nach Gesuchseinreichung. Für Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren muss dieser zweijährige Wohnsitz nicht einmal unmittelbar vor Gesuchseinreichung gegeben sein. Es ist also nicht – wie in der Antwort auf die KA behauptet – eine Ausnahme zur Wohnsitzpflicht nach der Gesuchseinreichung.

Ebenfalls in der Antwort auf die kleine Anfrage führt der Gemeinderat Sparargumente auf. Sparen bei der Erteilung politischer Rechte zur Teilhabe und Mitsprache, ist eindeutig Sparen am falschen Ort.

Wir fordern deshalb den Gemeinderat auf, unmittelbar dafür zu sorgen, dass die Wohnsitzpflicht bei Einbürgerungen korrekt im Rahmen der kantonalen Vorgaben angewendet wird, und Einbürgerungswilligen nach Gesuchseinreichung den Umzug zu erlauben.

Begründung der Dringlichkeit

Ein solches Vorgehen entgegen der kantonalen Regelungen geht auf Kosten zahlreicher Einbürgerungswilligen, deren Gesuche zurzeit hängig sind (512 per Ende 2015). Das Warten auf die revidierte nationale Einbürgerungsverordnung ist ihnen nicht zumutbar, der rechtmässige Zustand muss schnellstmöglich hergestellt werden.

Bern, 30. Juni 2016

Erstunterzeichnende: Regula Bühlmann, Cristina Anliker-Mansour

Mitunterzeichnende: Katharina Gallizzi, Seraina Patzen, Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Franziska Grossenbacher, Christa Ammann, Luzius Theiler, Daniel Egloff, Mess Barry, Nora Krummen, Michael Burkard, Peter Marbet, Fuat Köçer, Johannes Wartenweiler, Bettina Stüssi, Patrizia Mordini, Lena Sorg, Michael Sutter, David Stampfli, Stefan Jordi, Lukas Meier, Benno Frauchiger, Gisela Vollmer, Patrik Wyss, Janine Wicki, Danielle Cesarov-Zaugg, Matthias Stürmer, Regula Tschanz, Ursina Anderegg

Bericht des Gemeinderats

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Gemeinderat auf, «unmittelbar dafür zu sorgen, dass die Wohnsitzpflicht bei Einbürgerungen korrekt im Rahmen der kantonalen Vorgaben angewendet wird und Einbürgerungswilligen nach Gesuchseinreichung den Umzug zu erlauben.»

Am 1. Januar 2018 sind das Kantonale Bürgerrechtsgesetz¹ sowie die dazugehörige kantonale Bürgerrechtsverordnung² in Kraft getreten. Mit der Totalrevision beider Erlasse wurde die Wohnsitzpflicht bei Einbürgerungen nun explizit in einer Gesetzesbestimmung geregelt. So wird in Artikel 20 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung der Wegzug während des Verfahrens geregelt, wobei die Bestimmung wie folgt lautet: «Verlegt eine Ausländerin oder ein Ausländer den Aufenthalt vor Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in eine andere Gemeinde, wird das Gesuch gegenstandslos.»

Auch die durch den Kanton im Rahmen der Bernischen Systematischen Information Gemeinden³ erarbeitete Wegleitung betreffend Einbürgerungsverfahren – gültig für Gesucheingänge seit 1. Januar 2018 – präzisiert, dass in einem solchen Fall das Gesuch gegenstandslos werde und von den Gemeinden abgeschrieben werden könne. Sollte die gesuchstellende Person den Aufenthalt nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton verlegen, bleibe aber der Kanton Bern für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig (vgl. auch Art. 20 Abs. 2 KBüV).

Die neu geltenden gesetzlichen Bestimmungen lassen demzufolge keinen Spielraum zu und es ist erst ein Wohnsitzwechsel möglich, wenn der Gemeinderat die Zusicherung zur Einbürgerung erteilt hat.

Der Gemeinderat bedauert, dass der Kanton diese strenge kantonale Regelung beschlossen hat. So ist es aus Sicht des Gemeinderats unerfreulich, dass für die Jugendlichen, die den Wohnsitz am Domizil der Eltern verzeigen, keine Erleichterungen mehr möglich sind bzw. keine Wahlfreiheit der Einbürgerungsgemeinde mehr vorgesehen ist. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens an die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern betreffend Totalrevision des KBüG wurde diese Meinung gegenüber dem Kanton auch kundgetan.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Bern, 12. September 2018

Der Gemeinderat

¹ Gesetz vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz; KBüG; BSG 121.1)

² Verordnung vom 20. September 2017 über Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung; KbüV; BSG 121.111)

³ BSIG Nr. 1/121.1/1.2 vom 1. Juni 2018